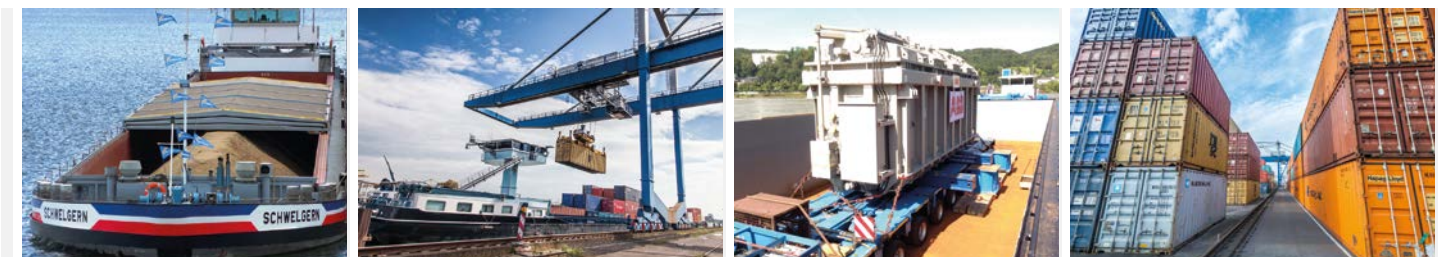


Allgemeine Transportbedingungen für Binnenschifftransporte (ATB)

Haeger & Schmidt Logistics Belgium NV
Schouwkenstraat 1
2030 Antwerpen

Stand. 1.12.2018



I. GELTUNG

1. Diese Allgemeinen Transportbedingungen (ATB) gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern (Absender), die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Diese ATB gelten für alle Binnenschifftransporte und damit zusammenhängende speditionelle Leistungen, mit Ausnahme von Containertransporten. Die ATB gelten auch künftig, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Einbeziehung bedarf.

3. Abweichende Erklärungen in schriftlichen Angeboten oder Transportabschlüssen von Haeger & Schmidt Logistics Belgium NV (HSLB) haben Vorrang vor den in den ATB enthaltenen Regelungen.

Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Absenders gelten auch dann nicht, wenn HSLB ihnen bei Vertragsabschluss nicht widerspricht. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von HSLB ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden und sie gelten nur für die Vereinbarungen, auf die sie sich beziehen. Gegenbestätigungen des Absenders mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

4. Die mögliche Nichtigkeit einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen hat keinen Einfluss auf das Bestehen und die Gültigkeit der anderen Bedingungen.

II. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

1. Für **Binnenschifftransporte**, auch wenn diese im Zusammenhang mit einer speditionellen Leistung erbracht werden, gelten die Internationalen Verlade- und Transportbedingungen (IVTB), jeweils neueste

Fassung. Ergänzend gilt belgisches Recht, bei grenzüberschreitenden Transporten vorrangig die CMNI.

2. Für **speditionelle Tätigkeiten**, gelten die "Bedingungen des Belg. Spediteur Verbandes von 2005, wie in der Beilage des Staatsblattes vom 24.06.2005 publiziert".

Die Haftung HSLB beschränkt sich auf die Fehler oder Unterlassungen, die bei der Durchführung des ihr erteilten Auftrags anfallen.

Insofern diese Fehler oder Unterlassungen für den Kunden oder Dritte einen unmittelbaren materiellen oder finanziellen Schaden verursacht haben, ist HSLB berechtigt, seine Haftung wie folgt zu beschränken:

- 5 Euro pro kg des beschädigten/fehlenden Rohgewichtes maximal 25.000 Euro pro Auftrag.

Der Auftraggeber der HSLB anerkennt, dass er den vollständigen Text der IVTB und die Belg. Speditionsbedingungen erhalten und akzeptiert hat. Die IVTB und die Belgischen Speditionsbedingungen sind auch unter [\(www.be-haegerundscheidt.com/service/documents/\)](http://www.be-haegerundscheidt.com/service/documents/) abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

III. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

1. SUBUNTERNEHMER

HSLB ist befugt, mit den von ihr übernommenen Logistikdienstleistungen andere Unternehmer ganz oder teilweise zu beauftragen.

2. TRANSPORTVERSICHERUNG

Eine Transportversicherung wird von HSLB ohne vorherige ausdrückliche und bestätigte Vereinbarung nicht eingedeckt.

3. HAFTUNG VON HSLB

(1) Die Haftung sowie Haftausschlüsse und Haftungsbegrenzungen von HSLB bestimmen sich nach den für die in II. Nr. 1 – Nr. 2 aufgeführten Tätigkeitsbereiche jeweils geltenden Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Haftausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden.

(3) Für Tätigkeiten außerhalb der in II. Nr. 1 – Nr. 2 aufgeführten Tätigkeitsbereiche ist die Haftung von HSLB beschränkt auf nachgewiesenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Der Verlust des Rechts auf Haftausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen bestimmt sich nach den jeweilig für den Transport geltenden zwingenden Bestimmungen internationaler Übereinkommen oder des geltenden nationalen Rechts.

(5) Als Spediteur haftet die HSLB nicht für die Durchführung eines von ihr für seinen Kunden mit Dritten oder Ausführungsagenten geschlossenen Vertrags, unter anderem für Lagerung, Transport, Verzollung oder Güterbehandlung, außer wenn der Kunde nachweisen kann, dass die mangelhafte Durchführung unmittelbar einem Fehler des Spediteurs zuzuschreiben ist.

4. BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR SCHIFFSTRANSPORTE

a) Niedrigwasser

Es gilt als vereinbart, dass Niedrigwasser ab Unterschreitung der im Vertrag vereinbarten Pegelstände ein Naturereignis im Sinne von § 13 Nr. 1 d) IVTB ist und die in § 13 IVTB aufgeführten Rechtsfolgen gelten.

b) Reinigung der Schiffe

(1) Die Schiffe sind nach Abschluss des Transports/der Transporte gemäß der Reinigungs-codes des CDNI (Übereinkommen über Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt) zu reinigen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Ladungsempfänger Restladungen, Ladungsrückstände, Abfälle sowie das Waschwasser aus dem Ladungsbereich annimmt. Werden die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen von dem Empfänger nicht erfüllt, haftet der Auftraggeber, auch ohne dass ihn ein Verschulden trifft, für alle aus der Nichterfüllung entstandenen Schäden und Aufwendungen.

(3) Die Liegezeit endet mit der Rückgabe des gereinigten Schiffes und Übergabe der ordnungsgemäß unterschriebenen Entladebescheinigung.

5. SCHADENSANZEIGE

Bei **Binnenschifftransporten** sind äußerlich erkennbare Schäden und Verluste unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt, so wird vermutet, dass die Güter in demselben Zustand und in derselben Menge abgeliefert wurden, wie sie zur Beförderung übergeben worden sind.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden und Verluste sowie Verspätungen sind innerhalb von 7 aufeinander folgenden Kalendertagen nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen, wobei die allgemeine Natur des Schadens anzuführen ist und der Geschädigte nachzuweisen hat, dass der Schaden entstanden ist, während sich die Güter in der Obhut von HSLB befanden.

Die HSLB weist jedoch erneut darauf hin, dass sie gemäß Artikel III.3 Absatz 5 dieser Bedingungen nicht als Spediteur für solche Schäden haftbar gemacht werden kann.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. FÄLLIGKEIT UND AUFRECHNUNGSVERBOT

Rechnungen sind innerhalb von 15 Kalendertagen zahlbar und fällig.

Gegenüber Ansprüchen von HSLB aus Verträgen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Antwerpen. HSLB steht es jedoch frei, Absender und/oder Empfänger bei dem für sie zuständigen Gericht zu belangen.

3. SPRACHEN

Diese Transportbedingungen sind auf Niederländisch, Deutsch und Französisch erhältlich. Bei Zweifeln über die Auslegung ist die niederländische Version ausschlaggebend.